

Im Gegensatz zu Herrn Prof. Verweyen und anderen Gläubigen ließ sich die mit so unangenehmen Eigenschaften wie Mißtrauen und Gründlichkeit behaftete Behörde von weiteren Nachforschungen nicht abhalten, mit dem Ergebnis: daß am 9. April 1929 der erwähnte Zeppelinkapitän Lehmann auf eine behördliche Anfrage antwortete: „Uns ist weder der Name des angeblichen Hellsehers M. noch über seine Tätigkeit das Geringste bekannt.“

M. selbst dürfte wohl das Ergebnis der Nachforschungen unbekannt geblieben sein, andernfalls sein weiteres Verhalten unverständlich bliebe. Am 23. März 1929 hielt er in W. einen Vortrag über Hellsehen, in dem er u. a. zwei Behauptungen aufstellte, die nichts anderes bezwecken konnten, als das Publikum suggestiv zu beeinflussen und auf seine späteren Darbietungen vorzubereiten. M. behauptete:

1. „Vor einigen Monaten wurde ich von einer Staatsanwaltschaft . . . um Mithilfe in einem Diebstahlsfall angegangen. Mit meiner Hilfe konnte dann der Diebstahl einer Monstranz geklärt und diese wieder beigebracht werden.“

2. „Ich habe auch einmal mit dem bekannten Prof. Bier zusammen gearbeitet. Es wurde mir ein Künstler vorgestellt, bei dem ich die Diagnose stellen sollte. Auf einmal empfand ich heftige Schmerzen im rechten Teil des Herzens. Der Künstler hatte einen Granatsplitter im Herzen.“

Zu eins antwortet die angefragte Staatsanwaltschaft:

„Es ist nicht richtig, daß M. von der Staatsanwaltschaft hier angegangen wurde. Vielmehr hat sich das . . . Rentamt in . . . nach Rücksprache mit mir von sich aus an M. gewandt. Als dann der Versuch mit M. gemacht werden sollte, ist dieser nicht erschienen. Möglicherweise hatte M. erfahren, daß der für die Fälle von Kurpfuscherei und dergleichen von der Badischen Ärztekammer als Sachverständiger delegierte Professor Dr. Friedländer bei dem Versuch anwesend sein würde. Der Fall ist heute noch unaufgeklärt und die Monstranz nach wie vor verschwunden.“

M. hat also die Unwahrheit gesagt.

Ich ersuche ergebenst, mich über etwaige Weiterungen in dieser Sache auf dem Laufenden zu halten und auch dem Sachverständigen, Herrn Prof. Dr. Friedländer in Freiburg, auf Anfrage Auskunft zu geben, der in diesen Fragen allgemeiner Sachverständiger der Badischen Gerichte und Staatsanwaltschaften ist.“

Zu zwei berichtet die Kriminalinspektion D II aus Berlin: „Nach persönlicher Rücksprache mit Professor Bier erklärt dieser, daß ihm ein Hellseher M. völlig unbekannt sei. Die von M. gelegentlich seines dortigen Vortrags vorgebrachten Behauptungen bezeichnet Prof. Bier als erdichtet — von einem Zusammenarbeiten könne keine Rede sein.“

Über M. gab Herr Landgerichtsdirektor Hellwig ein erschöpfendes Gutachten ab, in dem er in völlig objektiver Weise auch die beiden Fälle bespricht, in denen er gewisse Erfolge erzielt haben will. Einer dieser Fälle liegt so weit zurück, daß eine auch nur einigermaßen zuverlässige Analyse aussichtslos erscheint. Im zweiten Fall sind die von einem gewissen Professor W. gemachten Angaben nicht geeignet, ein hellseherisches Vermögen des M. irgendwie zu beweisen.

So lautet die Sprache der Akten, die ich im Auszug wiedergegeben habe. Das hiernach über M. zu fällende Urteil kann, soweit seine Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit in Betracht kommt, nur vernichtend sein. Man kann aber ein hervorragender Hellseher und ein lügenhafter oder in anderer Weise unzuverlässiger Mensch sein.“

* * *